Landessynode
Ev. Landeskirche Anhalts
4. Tagung - 24. Legislaturperiode
22. und 23. November 2019 in Dessau-Roßlau

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts

Die Landessynode hat beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Vom 26. November 2019

Art. 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14.08.1920 (GVBl. 1920, S. 41) in der Fassung vom 12. 05. 1969 (ABl. 1967, S. 29; 1968, S. 1; 1969, S. 27, 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Kirchengesetzes zur Berufung von Jugendsynodalen in die Landessynode vom 14.05.2019 (ABl. 2019, S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 33 wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 33 Absatz 3 wird Absatz 2.

Art. 2

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 22. November 2011 (ABl. 2012, S. 7) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 (Zu § 38 PfDG.EKD) Residenzpflicht und Dienstwohnung.

(1) Von der Verpflichtung am Dienstsitz zu wohnen kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer befreien. Diese hören die Kirchengemeinden im Dienstbereich der Pfarrerin oder des Pfarrers an.

(2) Die Kirchengemeinden halten in der Regel keine Dienstwohnungen für die in ihrem Bereich Dienst tuenden Pfarrerinnen und Pfarrer vor. Die vorhandenen, den Gemeindepfarrstellen zugeordneten Dienstwohnungen werden zum 1. Januar 2021 als Dienstwohnungen entwidmet. Die bisherigen Dienstwohnungsinhaber sind berechtigt, die Wohnung von diesem Zeitpunkt an zu räumen. Sie sind ferner berechtigt die Wohnung von diesem Zeitpunkt an von den Kirchengemeinden zu verkehrsüblichen Bedingungen zu mieten. Den Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages sollen sie bis zum 30. Juni 2020 an die Kirchengemeinde richten. Kommt bis zum 31.Dezember 2020 keine Einigung über einen Mietvertrag zu Stande, wird das bisherige öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnis fortgesetzt. Ein Mietvertrag kann auch später abgeschlossen werden.

(3) Für Inhalt und Beendigung von öffentlich-rechtlichen Dienstwohnungsverhältnissen gilt im Übrigen die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Nähere Regelungen zur Durchführung der Dienstwohnungsverordnung, insbesondere zum Mietwert, zur Angemessenheit, zur Nutzung und zur Instandhaltung trifft der Landeskirchenrat.

(4) Soweit öffentlich-rechtliche Dienstwohnungsverhältnisse fortbestehen, erhalten die Kirchengemeinden, die die Dienstwohnung vorhalten, aus landeskirchlichen Mitteln eine Ausgleichszahlung in Höhe der jeweiligen Dienstwohnungsvergütung.“

Art. 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Christian Preissner
Präses der Landessynode